



Der Gemeinderat Erlenbach i.S.

erlässt gestützt auf Artikel 14 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992, die kantonale Tagesschulverordnung (TSV) vom 28. Mai 2008, das Schulreglement der Einwohnergemeinde Erlenbach und der Gemeindeordnung Erlenbach

folgende

Tagesschulverordnung

Angebot/

Art. 1 ¹ Das Tagesschulangebot der Gemeinde Erlenbach i.S. wird jeweils für die Dauer eines Jahres garantiert.

² Das Angebot umfasst die Betreuung gemäss jeweils geltendem Tagesschulkonzept.

³ Die Betreuung erfolgt während der Schulzeit maximal von Montag bis Freitag. In den Schulferien der Primarschule bleibt die Tagesschule geschlossen.

Anmeldung

Art. 2 ¹ Die definitive Anmeldung zur Teilnahme am Tagesschulangebot erfolgt **2** Wochen nach Erhalt des Stundenplanes.

² Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.

³ In begründeten Fällen können Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden.

Abmeldung und
Beitragsreduktion

Art. 3 ¹ Die Kinder können unter dem Jahr nur bei definitivem Wegzug von der Teilnahme am Tagesschulangebot abgemeldet werden.

² Die Abmeldung bei Wohnsitzverlegung hat bis spätestens 30 Tage vor Wegzug schriftlich zu erfolgen. Die Gebühren sind bis zum Wegzug geschuldet.

³ Vorübergehende Abmeldungen haben grundsätzlich keine Beitragsreduktion zur Folge.

⁴ Bei krankheits- und unfallbedingten Abwesenheiten wird ab dem 15. Tag der Elternbeitrag auf Gesuch hin entsprechend reduziert.

⁵ Bei schulisch bedingten Abwesenheiten infolge Landschulwoche, Schulreise, Sporttag und dergleichen sind keine Tagesschul-Gebühren geschuldet.



Einwohnergemeinde Erlenbach im Simmental

Mahlzeitengebühren **Art. 4** ¹ Die Gebühren des Mittagessens betragen 7 Franken pro bereit gestellte Mahlzeit.

² Dem angestellten Personal werden die bezogenen Mahlzeiten zum festgelegten Tarif auf der Lohnabrechnung in Abzug gebracht.

Bemessung
Betreuungsgebühren
und Bezug

Art. 5 ¹ Die von den Eltern zu erhebenden Gebühren für das Betreuungsangebot werden nach den Vorgaben der kantonalen Tagesschulverordnung berechnet.

² Sie werden halbjährlich auf Ende des Semesters in Rechnung gestellt.

Inkraftsetzung

Art. 6 Die Verordnung vom 31. August 2009 wird aufgehoben. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Erlenbach, 15. März 2010

GEMEINDERAT ERLENBACH

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. P. Brügger sig. SWiedmer

Peter Brügger Sonja Wiedmer